

Vereinssatzung "Kinder im Wald"

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Kinder im Wald e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 97447 Gerolzhofen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Bildung, Förderung, Erziehung und Betreuung von Kindern.. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Vereinszweck wird durch folgende Punkte angestrebt:

- (a) die Errichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz Bayern, in welcher die Pflege, Erziehung und Bildung der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt.
- (b) die Errichtung und den Betrieb von Begegnungs- und Schulungsstätte
- (c) Beratung in Hinblick der Erziehung, Lebenskrisen und Familienangelegenheiten
- (d) die Fortentwicklung und Verbreitung der Idee des Waldkindergartens sowie des Freien Schulkonzeptes
- (e) die Kooperation mit Einrichtungen außerhalb der Bildungseinrichtungen.
- (f) künstlerische und kulturelle Bildung
- (g) durch die Vermittlung von Naturschutz und nachhaltiger Lebensweise

3. Dabei werden folgende ethischen Grundsätze vertreten:

Die Grundsätze der ERD-CHARTA, verabschiedet im Jahre 2000 (Weltweiter Dialogprozess über globale Ethik - im UN-Gipfeltreffen beschlossen)

I Achtung vor dem Leben und Sorge für die Gemeinschaft des Lebens

II Ökologische Ganzheit

III Soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit

IV Demokratie, Gewaltfreiheit und Frieden

Dies impliziert die Achtung der Grund-, Kinder- und Menschenrechte!

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch nicht gebunden und orientiert sich an humanistischen Werten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Mitglieder können auch Personenzusammenschlüsse, beispielsweise Familien werden. Bei gemeinschaftlicher Anmeldung steht dem Personenzusammenschluss nur ein gemeinschaftliches Stimmrecht zu.

2. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder

2.1 Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Einrichtungen des Vereins besuchen, soweit die Mitgliedschaft erworben ist.
2. Pädagogen, Angestellte und Honorarkräfte, die in der Einrichtung tätig sind, soweit die Mitgliedschaft erworben ist.
3. Alle amtierenden Vorstandsmitglieder. Ordentliche Mitglieder müssen ihre Mitgliedschaft schriftlich erklären.

2.2 Passiv fördernde Mitglieder sind:

Andere (natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen), die in den Zielsetzungen des Vereins etwas Berechtigtes sehen und an deren Mitgliedschaft der Verein ein besonderes Interesse hat. Diese Mitglieder erhalten den Status von Fördermitgliedern.

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, insbesondere ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags, über welchen der Vorstand entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss bis zum 30. September gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden;
2. Beschluss der Mitgliederversammlung;
3. Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.
4. Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die ethischen Richtlinien oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zur Sachlage Stellung zu nehmen. Für die Dauer des vereinsinternen Untersuchungsverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Eine Ausschlussentscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und auf Wunsch zu begründen.
Desweiteren kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, das mit Beiträgen im Rückstand ist. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens 5 Mitgliedern. Diese müssen Mitglieder gem. § 4 Abs 1 Satz a) sein. Mitglied im Vorstand sind:
 1. Vorstand
 2. Vorstand
 3. Kassenwart
 4. Schriftführer
 5. Eine Person aus dem pädagogischen Team, die die angestrebte Pädagogik in diesem Kreise vertritt.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins Kinder im Wald e.V.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder abgewählt werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechnungsprüfer

1. Das Team der Rechnungsprüfer besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern, denen die Überprüfung der wirtschaftlichen Geschäftsführung obliegt. Diese müssen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Satz a) sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer erstellen innerhalb eines Monats nach erfolgter Prüfung einen Bericht und legen diesen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vor.
Die Rechnungsprüfer berichten und erläutern der Mitgliederversammlung dessen Ergebnisse, bevor diese über die Entlastung des Vorstands entscheidet.
3. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands;

- c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- d) Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Wahl des Vorstands;
- g) Abwahl des Vorstands;
- h) Wahl der Rechnungsprüfer;
- i) Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins;
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.

3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die Einberufung ist sowohl per Briefpost als auch per Email möglich. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll des Absendetages.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand vorliegen.

5. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich. Kann ein solches Ergebnis unter Bemühung aller Beteiligten nicht erreicht werden, findet innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, auf der mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen wird. Wahlen erfolgen mit der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollanten und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

8. Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 a) können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Jeder Bevollmächtigte kann jeweils zwei Mitglieder vertreten.

§ 9 Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe:

- Ja
- Nein
- VETO
- Enthaltung

Vor der Abstimmung soll die Gelegenheit gegeben werden, Bedenken zu äußern, um diese auszuräumen.

2. In der ersten Versammlung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nur angenommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied ein Veto ausspricht.

3. Wird ein Veto eingelegt, dann wird in einer Mitgliederversammlung, zu der innerhalb von vier Wochen eingeladen werden muss, ein Beschluss mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Befürworter und Veto-Träger sollen in der Zwischenzeit eine gemeinsame Lösung suchen.

4. Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens $\frac{3}{4}$ Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen mitgezählt.

5. Weitere Details zum Abstimmungsverfahren können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.

6. Die Regelungen des § 8 sind nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu verändern.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beitragsordnung

Der Verein kann eine Beitragsordnung für Mitgliedsbeiträge erstellen. Diese muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Personal

1. Der Vorstand beruft eine/n verantwortliche/n pädagogische/n Leiter/in ein. Das Pädagogische Team hat dabei eine beratende Funktion und ist vor der Beschlussfassung anzuhören.
2. Die Einstellung und Entlassung von Fachpersonal erfolgt durch den Vorstand. Eine erste Auswahl treffen die zukünftigen Kollegen und nehmen eine beratende Funktion ein.
3. Die Einstellung und Entlassung von Praktikanten erfolgt durch den Vorstand. Eine Auswahl treffen die zukünftigen Kollegen. Der Vorstand übernimmt eine beratende Funktion.
4. Der Vorstand kann ferner Verwaltungspersonal einstellen, sofern er hierzu von der Mitgliederversammlung generell ermächtigt worden ist.
5. Der Abschluss der entsprechenden Arbeitsverträge obliegt stets dem Vorstand allein.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig. Kann ein solches Ergebnis unter Bemühung aller Beteiligten nicht erreicht werden, findet innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, auf der mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Das Karussell e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort/Datum

Unterschriften